

Die Körordnung (Stand: Februar 2013)



Zweck der Körung

Feststellung der besonders zur Zucht zu empfehlenden und geeigneten Hunde. Förderung einer einheitlichen Zuchtrichtung und Hebung der Gebrauchshundezucht.

Voraussetzung für eine Ankörnung

- Vorlage einer gültigen Ahnentafel des DV e.V.
- Mindestalter 2 Jahre
- Höchstalter zuchtverwendungsfähiges Alter
- Bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung (Starter ZTP ist nicht ausreichend!)
- Zuchtschaubewertung vorzüglich oder sehr gut auf zwei verschiedenen Zuchtschauen unter zwei verschiedenen Richtern, ab Jugendklasse
- Ausbildungskennzeichen vorgeführte Hunde müssen mindestens VPG I oder IPO 1 besitzen
- Ausdauerprüfung muss mit Erfolg beim DV e.V. abgelegt worden sein
- Nur bei Körung ZVA (Wiederankörung) Nachweis über mindestens einen gefallenen Wurf bzw. einen erfolgreichen Deckakt
- Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied im DV e.V. sein
- Dobermänner aus dem Ausland können ebenfalls an der Körung teilnehmen, wenn die Voraussetzung für die Teilnahme lt. Bestimmungen des DV e.V. gegeben sind. Ahnentafel eines dem FCI angehörenden Kynologischen Dachverbandes oder eines dem IDC angehörenden Klubs ist erforderlich. Der Eigentümer des Hundes muss nachweislich Mitglied im DV e.V. oder eines Mitgliedsvereins des IDC sein.
- Mit der Anmeldung wird die Körordnung anerkannt
- Der Anmelder erklärt ausdrücklich, dass ihm keine - nur durch eingehende Untersuchung feststellbare - Zucht- und Gebrauchsfehler bekannt sind. Hierunter fallen insbesondere Unfruchtbarkeit, teilweise Zeugungsunfähigkeit, Gehirn-, Nerven- und Augenkrankheiten.

Nachweis der Augenuntersuchung vom DOK Dortmunder Kreis erforderlich.

Von jedem teilnehmenden Hund wird eine Blutprobe entnommen um eine DNA Abstammungsnachweis/Abstammungsprofil zu erstellen, sofern diese noch nicht durch den DV e.V. bereits erfolgt ist. Die anfallenden Kosten sind bei der Körung von dem Eigentümer zu begleichen.

Wird die Identität des Hundes nach erfolgter Analyse nicht bestätigt, erfolgt mit sofortiger Wirkung die Abkörnung. Über das Strafmaß entscheidet die Körkommission.

Organisation der Körung

Die Körungen werden jeweils als Zentralkörungen vom DV e.V. durchgeführt. Sie werden vom Hauptverein einer Landesgruppe übertragen. Wirtschaftlicher Veranstalter ist der Hauptverein. Die Körungen sollen möglichst abwechselnd im Norden und Süden des Bundesgebietes durchgeführt werden. In der Regel findet jährlich eine Körung statt. Das Meldegeld beträgt 70.- Euro für DV Mitglieder und 90.- Euro für Teilnehmer aus dem Ausland (IDC Mitglieder).

Bewerbungen für die Durchführung der Körung sind von den Landesgruppen an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Dabei müssen die Anträge von allen Abteilungen berücksichtigt, bzw. an die Hauptgeschäftsstelle weitergeleitet werden. Nach Weiterleitung an die Körkommission wird von dieser Ort und Termin bestimmt. Der Körort und Körtag (ggf. 2 Körstage) sowie der Meldeschluss werden im UD veröffentlicht. Gleichzeitig wird Name und Anschrift des Körleiters bekanntgegeben. Die Anmeldung zur Körung erfolgt analog Bekanntgabe entweder bei dem Körleiter oder bei der Meldestelle. Die Anmeldung muss bis zum Meldeschluss vorliegen. Der Meldeschluss muss spätestens 3 Wochen vor dem Körtermin festgelegt werden. Mit Anmeldung wird die Körgebühr fällig. Nach Meldeschluss müssen die Unterlagen der Teilnehmer in Kopie zwecks Überprüfung an die Hauptgeschäftsstelle gesendet werden.

Es werden nur Hunde mit vollständigen Unterlagen zur Körung zugelassen. Ausnahmen sind nicht möglich! Original Unterlagen müssen mindestens 8 Tage vorher in der Meldestelle eingereicht werden. Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Gültige Ahnentafel mit aktuellen vollständigen Eigentüternachweis
2. Mitgliedsausweis DV (bzw. Nachweis der Mitgliedschaft in einem IDC Club)
3. Leistungsnachweis (mindestens VPG 1 oder IPO 1). Für die im DV e.V. abgelegte Prüfung ist die Leistungskarte ausreichend. Für Prüfungen in anderen Vereinen wird die Leistungskarte in Verbindung mit dem VDH Zertifikat benötigt. Für Prüfungen aus dem Ausland muss die Leistungskarte und der Nachweis von dem zuständigen kynologischen Verband eingereicht werden.
4. Ausdauerprüfungsnachweis (AD) vom DV e.V.
5. ZTP Bescheinigung (Starter ZTP ist nicht ausreichend!)
6. Ausstellungsnachweis (Zuchtschaubewertung von zwei verschiedenen Zuchtschauen unter zwei verschiedenen Richtern, ab Jugendklasse)
7. Augenuntersuchung Dortmunder Kreis (DOK)
8. Gültiger Versicherungsnachweis des Hundes
9. Nur bei Körung ZVA (Wiederankörung) Nachweis über mindestens einen gefallenen Wurf bzw. einen erfolgreichen Deckakt

Die Körung wird nur durchgeführt, wenn mindestens 15 Meldungen bei Meldeschluss vorliegen. Höchstzahl der Zulassungen je Körtag 30 Hunde.

Der Körleiter ist für den ungestörten Ablauf der Körung verantwortlich. Er hat die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen zu prüfen und ist für den organisatorischen Ablauf, die Platzanlage einschließlich Unterbringung der Hunde sowie die Bereitstellung der Hilfsmittel verantwortlich. Bei der Platzanlage muss es sich um ein entsprechend großes eingezäuntes Gelände handeln, mit entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten bei schlechter Witterung. Ein Probehund muss zur Verfügung stehen.

Weiterhin hat der Körleiter zu prüfen ob eine Veranstaltungs- Versicherung gewährleistet ist, wo alle Beteiligten - Teilnehmer – Gruppe – Körkommission – Helfer - abgesichert sind, bzw. Versicherungsschutz haben.

Dauer der Ankörung.

Die erstmalige Ankörung gilt bei Rüden zwei Jahre, Hündinnen können nach zwei Jahren, müssen aber nach 3 Jahren wieder vorgeführt werden. Wird der Termin zur Wiederankörung versäumt, so ist damit automatisch die Abkörung verbunden.

Die Wiederankörung erfolgt auf die Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters.

Hunde, die wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung nicht zur Wiederankörung vorgeführt werden können, müssen im folgenden Jahr an der Körung teilnehmen. Der Körkommission ist über die Erkrankung eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Sie kann ggf. das Gutachten einer Tierklinik anfordern. Alle Rechte, die sich aus der Ankörung ergeben, ruhen für die Differenzzeit.

Hunde, die die Erstankörung nicht bestehen, können frühestens nach sechs Monaten wieder vorgeführt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist nicht möglich. Ebenso ist eine Wiederholung bei der Ankörung auf Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters nicht möglich.

Die Mitglieder der Körkommission werden vom Präsidium ernannt.

Die Körung wird von der Körkommission vorgenommen. Die Kommission besteht aus zwei Zuchtrichtern (Körmeister) und einem Leistungsrichter (Körrichter). Die Körkommission kann auch in Ausnahmefällen in der Besetzung mit einem Zuchtrichter (Körmeister) und einem Leistungsrichter (Körrichter) tätig werden. Verantwortlich für die Körung ist der Körmeister. Die Körkommission bestimmt den Helfer für den Schutzdienst.

Richtlinien für die Durchführung

Zu Beginn der Körung meldet sich der Hundeführer mit seinem Hund bei dem Körmeister. Der Prüfungsleiter bestätigt, dass er auf Grund der vorgelegten Unterlagen die Identität und die Voraussetzung der Zulassung zur Körung überprüft hat. Sodann wird mit der Wesensüberprüfung begonnen.

Die Prüfung wird von dem Körmeister oder einer Hilfsperson auf verschiedene Arten vorgenommen. Hinweise hierfür geben die Ausführungsbestimmungen der ZTP. Die Hunde sind keinesfalls in eine Reizlage zu bringen. Hunde, die hier Wesensmängel zeigen, scheiden bereits hier von der Körung aus.

Anschließend findet eine Gesamtbeurteilung des Hundes gemäß dem Körschein statt. Er muss sich hierbei von fremder Hand abfühlen und messen lassen. Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzustellen bzw. ganz zurückzuweisen (bei Zweitkörung wegen Zurückstellung oder Ankörung auf Dauer).

Im Anschluss an die Gesamtbeurteilung findet die Schussüberprüfung statt. Im Abstand von 15 - 20 m werden beim Führen des Hundes und beim Ablegen je 1 Schuss abgegeben (6 - 9 mm Schreckschuss). Schussscheue Hunde scheiden ebenfalls von der Körung aus.

Überfall und Mutprobe:

Im Teil 1 begibt sich der Helfer unbeobachtet vom Hund, in das angewiesene Versteck. Auf Anweisung des Körmeisters geht der Hundeführer mit seinem angeleintem Hund etwa 20 Schritte in Richtung des Verstecks bis zur markierten Linie. In der Grundstellung leint der Hundeführer seinen Hund ab und legt den Rest der Strecke bis zur markierten Linie etwa 30 - 40 Schritte - mit dem frei bei Fuß folgendem Hund zurück. Auf Sichtzeichen des Leistungsrichters tritt der Helfer aus seinem Versteck und greift den Hundeführer von vorne lautlos an. Ohne Einwirkung des Hundeführers muss sich der Hund durch sofortiges und energisches Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. Er ist durch Schlagandrohung und Bedrängen durch den Helfer zu belasten. Innerhalb der Stockbelastung werden zwei Tests durchgeführt. Es sind nur Stockbelastungstests auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Der Hund muss sich in der Belastungsphase unbeeindruckt verhalten, und während der gesamten Verteidigungsübung einen vollen, energischen und vor allem beständigen Griff zeigen.

Auf Anweisung des Leistungsrichters steht der Helfer still. In der Ablassphase muss der Hund klar und sicher ablassen. Der Hundeführer kann ein Hörzeichen „Aus“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Richteranweisung für bis zu zwei weitere Hörzeichen „Aus“. Lässt der Hund nach dem dritten Hörzeichen (einem erlaubten und zwei zusätzlichen Hörzeichen) nicht ab erfolgt Abbruch. Gibt der Hundeführer nach dem Trennen des Hundes ein Hörzeichen, damit der Hund beim Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls Abbruch.

Im Teil 2 Mutprobe, Angriff aus der Bewegung:

Der Hund kann auf dem Weg zur Lauerstellung angeleint werden, nach ca. 100 Schritt Entfernung nimmt der Hundeführer an der abgegrenzten Markierung Grundstellung ein, und wartet auf weitere Anweisung.

Der Helfer greift auf Anweisung des Leistungsrichters den Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und drohenden Bewegungen im Laufschrift frontal an. Sobald sich der Helfer dem Hundeführer und seinem Hund auf ca. 70- 80 Schritt genähert hat, gibt der Hundeführer auf **Anweisung** seinen Hund mit dem **Hörzeichen „Stell“ oder „Vorant“ frei**. Der Hund muss ohne zu zögern den Angriff des Helfers mit hoher Dominanz und energischen Zufassen vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des Helfers angreifen. In der Belastungsphase muss er sich unbeeindruckt verhalten und während der gesamten Verteidigungsübung einen vollen und beständigen Griff zeigen. Stockbelastungstest wird nur angedeutet.

Der Hundeführer selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des Leistungsrichters stellt der Helfer seine Aktivitäten ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund auf Kommando sofort ablassen. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Richteranweisung für bis zu zwei weitere Hörzeichen „Aus„. Wenn der Hund nach dem zweiten Zusatzhörzeichen nicht ablässt, erfolgt Abbruch. Gibt der Hundeführer nach dem Trennen des Hundes ein Hörzeichen, damit der Hund beim Helfer bleibt erfolgt ebenfalls Abbruch.

Einteilung in Körklasse

Die Einteilung erfolgt in Körklasse: **IA**
 IB
 IIA
 IIB

In Körklasse I und II eingestufte Hunde werden zur Zucht empfohlen.

Sie stehen Gebäude- und wesensmäßig weit über dem Durchschnitt der Rasse. In der Praxis bedeutet das, dass in Körklasse I nur Hunde mit dem Formwert vorzüglich eingestuft werden können. Die Unterteilung nach A und B richtet sich nach dem Gesamtergebnis der wesensmäßigen Beurteilung.

In Körklasse II eingestufte Hunde sind ebenfalls zur Zucht geeignet. In dieser Klasse werden allgemein Hunde mit dem Formwert sehr gut eingestuft. Die Unterteilung A und B erfolgt analog Körklasse I. Die Entscheidung der Körkommission ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

Abkörung

Angekörte Hunde, bei denen sich in der Nachzucht in größerer Anzahl erbbedenkliche Fehler zeigen, können vom Hauptzuchtwart, in Absprache mit dem Präsidium, abgekört werden. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich Zucht- und Gebrauchsfehler herausstellen, die bei der Anmeldung zur Körung nicht bekannt waren (siehe Voraussetzung für die Ankörung).

Auf Ankörung oder Abkörung eines Hundes besteht keinerlei Anspruch der Beteiligten oder Interessenten. Jeglicher Schadensersatzanspruch der Beteiligten oder Interessenten aus einer An- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit dem Erscheinen dieser Körordnung (*Internet, Versand etc.*) verlieren alle vorangegangenen Ordnungen ihre Gültigkeit.

© 2013 copyright by Dobermann-Verein e.V., Hauptgeschäftsstelle München
- Urheberrecht -

Dieses Dokument ist urheberrechtlich nach deutschem Urheberrecht geschützt. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachdruck sowie Verbreitung, auch einzelner Textpassagen, ohne schriftliche Genehmigung des Dobermann-Verein e.V. ist ausdrücklich verboten. Jedwede nicht autorisierte Nutzung durch andere Personen sowie Verfremdung sind ausdrücklich untersagt.